

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (643 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols.

In der Generaldebatte wurde eine Einigung dahin erzielt, daß eine Ermächtigung der Regierung vor Eintritt in die Verhandlungen notwendig sei, damit die Regierung von den mit ihr in Verhandlung stehenden oder tretenden ausländischen Kapitalistengruppen als in dieser Sache verhandlungsberechtigt angesehen werde. Desgleichen wurde die Dringlichkeit und Notwendigkeit gemäß der der Regierungsvorlage beigegebenen Begründung und den Ausführungen des Staatssekretärs für Finanzen im Ausschusse anerkannt. Ein vom Abgeordneten Dr. Waber angeregter Vertagungsantrag wurde nicht gestellt. Bei der nunmehr einsetzenden Spezialdebatte wurden eingehende Veränderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen. Vor allem erhielt Alinea 1 des § 1, über Antrag des Referenten, eine dem tatsächlichen Inhalte des Gesetzes entsprechendere Fassung, welche lautet:

§ 1, Alinea 1. Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, das Tabakmonopol als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu verwerten.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit zweier sinngemäßer Änderungen. Der Titel des Gesetzes hat nunmehr zu lauten:

Gesetz vom über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.

Des weiteren hat Alinea 2 des § 1 nunmehr zu lauten:

Zu diesem Zwecke kann er das Erträgnis des Tabakmonopols ganz oder teilweise verpfänden oder die Ausübung von Rechten der Tabakmonopolverwaltung an eine zu errichtende Aktiengesellschaft für einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt übertragen.

Zu dieser Fassung des § 1 stellte des weiteren der Abgeordnete Dr. Waner einen Zusatzantrag, welcher lautet:

Die Teilnahme der Regierung an der Verwaltung der Gesellschaft ist im Vertrage sicherzustellen.

Dieser Zusatzantrag, dem der Referent beitrug, wurde vom Ausschusse gleichfalls angenommen.

Die §§ 2 und 3 blieben unbestritten, nur wurde in beiden das Wort „österreichischen“ als überflüssig eliminiert.

Der § 4 der Regierungsvorlage gab Anlaß zu einer gründlichen Beratung, bei der die dem Ausschusse mitgeteilten Wünsche der Organisation der Angestellten und Arbeiter eingehend gewürdigt wurden. Zu Alinea 1 dieses Paragraphen stellte Abgeordneter Dr. Adler einen Abänderungsantrag, welcher lautete:

Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in den Ständeslisten (Grundbüchern) stehenden Angestellten und Arbeiter zu übernehmen, und zwar mit jenen ihnen und ihren Angehörigen in diesem Zeitpunkte zustehenden Dienst- und Lohnbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie den anderen ihnen gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden sonstigen Anwartschaften und Rechten aller Art.

Der Referent beanstandete in Alinea 2 des Paragraphen das Fehlen einer Bestimmung darüber, was es mit den Pensionsansprüchen für eine Bewandnis habe, wenn Angestellte oder Arbeiter zu einem anderen Zeitpunkte in den Ruhestand treten, als jenem, an dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienste gemäß den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den Ruhestand treten würden.

Sowohl dem Abänderungsantrage Dr. Adler als auch der Beanstandung des Referenten stimmte der Ausschuß grundsätzlich zu und beauftragte den Referenten, im Einvernehmen mit den Vertretern des Staatsamtes für Finanzen dem Ausschusse eine Fassung von Alinea 1 und 2 des § 4 vorzulegen, welche dem gestellten Abänderungsantrage und den erhobenen Bedenken entspricht. Im Einvernehmen mit den Vertretern des Staatsamtes schlug der Referent folgende Fassung vor:

(1) Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in den Ständeslisten (Grundbüchern) stehenden Angestellten und Arbeiter zu übernehmen und zwar mit jenen ihnen und ihren Angehörigen in diesem Zeitpunkte gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Rechten und Anwartschaften, die sich auf Dienst- und Lohnbezüge sowie auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse beziehen.

(2) Die von der Gesellschaft übernommenen Angestellten und Arbeiter scheiden auf die Dauer des Vertrages zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft aus dem Staatsdienste aus. Doch erlangen sie gegen den Staat in jenem Zeitpunkte, in dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienste nach den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt worden wären, den Anspruch auf den Ruhegenuß in dem Betrage, der ihnen gebührt hätte, wenn sie im Zeitpunkte der Übernahme in den Ruhestand getreten wären. Desgleichen steht den Hinterbliebenen nach Angestellten und Arbeitern ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegen den Staat in dem Betrage zu, den sie erhalten hätten, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte der Übernahme gestorben wäre. Beide Ansprüche erwachsen auch dann, wenn das Dienstverhältnis der übernommenen Angestellten und Arbeiter vor Fälligkeit dieser Ansprüche von der Gesellschaft infolge eines Anlasses gelöst wird, aus dem sie aus dem Staatsdienste nicht hätten ausscheiden müssen. In allen übrigen Belangen hat die Staatsverwaltung für die Dauer ihres Vertrages mit der Gesellschaft die von dieser übernommenen Angestellten und Arbeiter so zu behandeln, als wenn sie im Zeitpunkte der Betriebsübergabe in den Ruhestand getreten wären.

Dabei wurde einem geäußerten Wunsche der Angestellten und Arbeiter Rechnung getragen, das Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf die Dauer des Vertrages zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft zu beschränken. Die Abänderung des Antrages Dr. Adler in Alinea 1 sollte wettgemacht werden durch den Schlusssatz der Alinea 2, welche den übernommenen Angestellten und Arbeitern alle Rechte von staatlichen Ruheständlern sichern sollte.

Der Ausschuß stimmte jedoch der vom Referenten vorgeschlagenen Fassung der Alinea 1 des § 4 nicht zu. Der Abgeordnete Dr. Adler schlug eine neue Fassung des Schlusses seines Abänderungsantrages vor, welche lautet:

und Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie den anderen ihnen gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Rechten aller Art.

661 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

In dieser endgültigen Fassung des Antrages Dr. Adler wurde dann die Alinea 1 des § 4 zum Beschluß erhoben.

Die Alinea 2 des § 4 wurde unter Weglassung des Schlusssatzes in der vom Referenten beantragten Fassung zum Beschluß erhoben. Der Schlusssatz wurde über Antrag des Referenten abgelehnt, da er durch die Annahme der Alinea 1 in der endgültigen Fassung des Antrages Dr. Adler gegenstandslos geworden war.

§ 5 blieb unbestritten.

In Ergänzung der Regierungsvorlage beantragte der Referent die Einfügung eines neuen § 6, welcher lautet:

Auf Grund dieses Gesetzes durchgeführte Kreditoperationen berühren die dem Staatssekretär für Finanzen bisher gesetzlich erteilten Kreditermächtigungen nicht.

Dem stimmte der Ausschuß zu.

§ 6 der Regierungsvorlage, nunmehr § 7 des Vorschlages des Ausschusses, blieb unbestritten.

Zu bemerken wäre noch, daß das Wort „österreichisch“ nicht eliminiert wurde, wenn es in der Firmenbezeichnung „österreichische Tabakregie“ aufscheint.

In Ergänzung des Gesetzes wurden Resolutionsanträge gestellt von den Abgeordneten:

Dr. Adler: „Den Vorberatungen der zu schaffenden Kollektivverträge sind Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen beizuziehen.“

Pick: „Die zur Sicherung und Ausgestaltung der Rechte der Angestellten und Arbeiter von den zuständigen Organisationen gemachten, dem Ausschuß vorliegenden Vorschläge werden der Regierung zur möglichsten Würdigung empfohlen.“

Spalowsky: „Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, beim Abschluß des Pachtvertrages die Gesellschaft zu verpflichten, den übernommenen Arbeitern und Angestellten einen ausreichenden Lebensmittelbezug sicherzustellen.“

Popp: „Bei Abschluß des Vertrages ist die Erhaltung der bestehenden Wohlfahrts Einrichtungen, besonders der Säuglingsheime in ihrem heutigen Zustande sicherzustellen.“

Diesen Resolutionsanträgen stimmte der Ausschuß über Vorschlag des Referenten zu und empfiehlt sie dem hohen Hause zur Annahme.

Das gleiche gilt für den vom Referenten selbst gestellten Resolutionsantrag, welcher lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen mit der Gesellschaft dahin zu wirken, daß der Inlandsbedarf an Tabakfabrikaten möglichst bald und ausreichend, und unter Bedachtnahme auf die Kaufkraft der inländischen Konsumenten befriedigt werde.“

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nunmehr den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle der Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols, in der ihm nunmehr vom Ausschusse gegebenen Fassung eines Gesetzes über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Resolutionsanträge annehmen.“

Wien, 27. Jänner 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Gürtler,
Berichterstatter.

/ 1

Vorlage der Staatsregierung:

Gesetz

vom

über

die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel eine Anleihe in ausländischer Währung aufzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung dieser Anleihe kann das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols ganz oder teilweise verpfändet oder die Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine zu errichtende Aktiengesellschaft für einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt übertragen werden.

§ 2.

Im Falle der Übertragung der Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine Aktiengesellschaft kann der Staatssekretär für Finanzen dieser Gesellschaft auch das Recht erteilen, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom

über

die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, das Tabakmonopol als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel zu verwerten.

(2) Zu diesem Zwecke kann er das Erträgnis des [] Tabakmonopols ganz oder teilweise verpfänden oder die Ausübung von Rechten der [] Tabakmonopolsverwaltung an eine zu errichtende Aktiengesellschaft für einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt übertragen [].

(3) Die Teilnahme der Regierung an der Verwaltung der Gesellschaft ist im Vertrage sicherzustellen.

§ 2.

Im Falle der Übertragung der Ausübung von Rechten der [] Tabakmonopolsverwaltung an eine Aktiengesellschaft kann der Staatssekretär für Finanzen dieser Gesellschaft auch das Recht erteilen, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 3.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, der zur Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung etwa errichteten Aktiengesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zuzugestehen. Den Gemeinden sind jedoch die ihnen schon bisher aus dem Titel des Bestandes von Tabakfabriken durch den Staat geleisteten Zuwendungen zu sichern.

§ 4.

(1) Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in Verwendung stehenden Angestellten und Arbeiter mit allen ihnen und ihren Angehörigen zustehenden materiellen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen.

(2) Die von der Gesellschaft übernommenen Angestellten und Arbeiter scheiden aus dem Staatsdienst aus. Doch erlangen sie gegen den österreichischen Staat in jenem Zeitpunkte, in dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienst nach den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt worden wären, den Anspruch auf den Ruhegenuß in dem Betrage, der ihnen gebührt hätte, wenn sie im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft in den Ruhestand getreten wären. Desgleichen steht den Hinterbliebenen nach Angestellten und Arbeitern ein Anspruch auf Versorgungs-genüsse gegen den österreichischen Staat in dem Betrage zu, den sie erhalten hätten, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft gestorben wäre.

(3) Der Ruhegenuß der in den Ruhestand versetzten Angestellten und Arbeiter der österreichischen Tabakregie, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, ruht während der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft; er lebt unter den Voraussetzungen wieder auf, die im Absätze 2 für den dort festgesetzten Anspruch vorgeschrieben sind.

Anträge des Ausschusses:

§ 3.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, der zur Ausübung von Rechten der [] Tabakmonopolsverwaltung etwa errichteten Aktiengesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zuzugestehen. Den Gemeinden sind jedoch die ihnen schon bisher aus dem Titel des Bestandes von Tabakfabriken durch den Staat geleisteten Zuwendungen zu sichern.

§ 4.

(1) Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in den Ständeslisten (Grundbüchern) [] stehenden Angestellten und Arbeiter [] zu übernehmen, und zwar mit jenen ihnen und ihren Angehörigen in diesem Zeitpunkte zustehenden Dienst- und Lohnbezügen und Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungs-genüsse, sowie den anderen ihnen gesetzlich oder vertragsmäßig zustehenden Rechten aller Art.

(2) Die von der Gesellschaft übernommenen Angestellten und Arbeiter scheiden auf die Dauer des Vertrages zwischen der Staatsverwaltung und der Gesellschaft aus dem Staatsdienst aus. Doch erlangen sie gegen den österreichischen Staat in jenem Zeitpunkte, in dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienst nach den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt worden wären, den Anspruch auf den Ruhegenuß in dem Betrage, der ihnen gebührt hätte, wenn sie im Zeitpunkte der Übernahme [] in den Ruhestand getreten wären. Desgleichen steht den Hinterbliebenen nach Angestellten und Arbeitern ein Anspruch auf Versorgungs-genüsse gegen den [] Staat in dem Betrage zu, den sie erhalten hätten, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte der Übernahme [] gestorben wäre. Beide Ansprüche erwachsen auch dann, wenn das Dienstverhältnis der übernommenen Angestellten und Arbeiter vor Fälligkeit dieser Ansprüche von der Gesellschaft infolge eines Anlasses gelöst wird, aus dem sie aus dem Staatsdienste nicht hätten ausscheiden müssen.

(3) Der Ruhegenuß der in den Ruhestand versetzten Angestellten und Arbeiter der österreichischen Tabakregie, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, ruht während der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft; er lebt unter den Voraussetzungen wieder auf, die im Absätze 2 für den dort festgesetzten Anspruch vorgeschrieben sind.

661 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird beauftragt, bei der Durchführung dieses Gesetzes insbesondere auch die Interessen der staatlich bestellten Tabakverschleißer und der zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte zugelassenen anspruchsberechtigten Personen, namentlich der bei der Vergebung solcher Geschäfte Vorzugsrechte genießenden Kriegsinvaliden, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen nachdrücklichst zu wahren.

§ 6.

- (1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Finanzen betraut, der über das Ergebnis der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Verhandlungen der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Anträge des Ausschusses:

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird beauftragt, bei der Durchführung dieses Gesetzes insbesondere auch die Interessen der staatlich bestellten Tabakverschleißer und der zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte zugelassenen anspruchsberechtigten Personen, namentlich der bei der Vergebung solcher Geschäfte Vorzugsrechte genießenden Kriegsinvaliden, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen nachdrücklichst zu wahren.

§ 6.

Auf Grund dieses Gesetzes durchgeführte Kreditoperationen berühren die dem Staatssekretär für Finanzen bisher gesetzlich erteilten Kreditermächtigungen nicht.

§ 7.

- (1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Finanzen betraut, der über das Ergebnis der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Verhandlungen der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Resolutionsanträge.

I.

Des Abgeordneten Dr. Adler:

„Den Vorberatungen der zu schaffenden Kollektivverträge sind Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen beizuziehen.“

II.

Des Abgeordneten Bid:

„Die zur Sicherung und Ausgestaltung der Rechte der Angestellten und Arbeiter von den zuständigen Organisationen gemachten, dem Ausschusse vorliegenden Vorschläge werden der Regierung zur möglichsten Würdigung empfohlen.“

III.

Des Abgeordneten Spalowsky:

„Der Staatssekretär für Finanzen wird aufgefordert, beim Abschluß des Pachtvertrages die Gesellschaft zu verpflichten, den übernommenen Arbeitern und Angestellten einen ausreichenden Lebensmittelbezug sicherzustellen.“

IV.

Der Abgeordneten Popp:

„Bei Abschluß des Vertrages ist die Erhaltung der bestehenden Wohlfahrtsseinrichtungen, besonders der Säuglingsheime in ihrem heutigen Zustande sicherzustellen.“

V.

Des Abgeordneten Dr. Gürtler:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen mit der Gesellschaft dahin zu wirken, daß der Inlandsbedarf an Tabakfabrikaten möglichst bald und ausreichend und unter Bedachtnahme auf die Kaufkraft der inländischen Konsumenten befriedigt werde.“